

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Klimaschutz und Energie am 25.09.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften

BT-Drucksache 20/11899

Der Deutsche Wasserstoff-Verband (DWV) begrüßt den Entwurf der Bundesregierung zum Wasserstoffbeschleunigungsgesetz (WasserstoffBG), mahnt aber weiteren Nachbesserungs- und Handlungsbedarf an.

Das Wasserstoffbeschleunigungsgesetz bietet die Möglichkeit, das im Koalitionsvertrag angestrebte Ziel zu erreichen, Deutschland zum globalen Technologieführer und Leitmarkt der Wasserstoffwirtschaft zu entwickeln. Dazu gilt es, neben den noch zu schaffenden investitionssicheren Rahmenbedingungen, die der DWV ausführlich in seinem [HyGuide 2030](#) vorgestellt hat, die Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen.

Damit das WasserstoffBG auch wirklich die für den Hochlauf notwendige Dynamik entwickelt, muss ein noch stärkerer Fokus auf die inländische Produktion von Wasserstoff gelegt werden. Dafür sollten die aus Sicht der Mitglieder des DWV notwendigen Änderungen Einzug in den Gesetzentwurf finden. Die Begründungen werden nachfolgend ausführlich dargestellt.

Art. 1 § 2 – Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich **in Artikel 1 § 2** ist wie folgt zu ergänzen:

„(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung der nachstehenden Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen:

1. eines Elektrolyseurs an Land zur Erzeugung von Wasserstoff,
2. einer Anlage zur Speicherung von Wasserstoff,
3. einer Anlage zur Einspeisung von Wasserstoff in eine Pipeline,
4. einer Anlage zum Import, zur Aufspaltung oder zur Reformierung von gasförmigen und flüssigen erneuerbaren Kraft- oder Brennstoffen nicht-biologischen Ursprungs gemäß EU-Richtlinie 2023/2413,
5. einer Anlage zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern,
6. einer Anlage zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern,
7. einem Verdichter, der für den Betrieb von Wasserstoffleitungen sowie Verdichter, die für den Transport von Wasserstoff erforderlich sind,
8. von Dampf- oder Wasserleitungen, die für den Betrieb von Anlagen nach den Nummern 1 bis 8 erforderlich sind,
9. einer öffentlichen oder nicht-öffentlichen Anlage zur Vertankung von gasförmigem oder flüssigem Wasserstoff im Sinne der EU-Verordnung EU 2023/1804 oder
10. von Erneuerbare-Energien-Leitungen.“

Begründung:

Der nationale und transnationale Transport von Wasserstoff via Pipeline stellt die kostengünstigste Form dar, weswegen die für die Einspeisung von Wasserstoff in Pipelines notwendigen Anlagen ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse stehen sollten (Nr. 3). Für den schnellen Hochlauf, auch bevor das Wasserstoff-Kernnetz operativ ist und relevante Teile des Verteilnetzes auf Wasserstoff umgestellt sind, sind die für die Einspeisung und Beimischung von Wasserstoff in ein Gasnetz notwendigen technischen Anlagen im Sinne des WasserstoffBG ebenfalls zu privilegieren.

Methanol als Derivat und Transportmedium von Wasserstoff sollte ebenfalls von § 2 WasserstoffBG erfasst werden, damit keine Engführung nur auf Ammoniak stattfindet und technologieoffen alle Optionen zum Hochlauf der Wasserstoff-Marktwirtschaft – insbesondere über Importe – gleichberechtigt zur Verfügung stehen. Daher ist auf die europäische Definition für grünen Wasserstoff und seine Derivate abzustellen.

Der Einsatz von Verdichter-Anlagen darf nicht nur auf den Betrieb von Wasserstoffleitungen im WasserstoffBG verengt werden, sondern muss auch den Einsatzbereich der Verdichtung für den Transport in jeglicher Form (z.B. zur Trailerbefüllung) umfassen. Die ersten Wasserstoffleitungen (insbesondere auf Verteilnetzebene) werden erst in den kommenden Jahren in Betrieb gehen. Bis dahin wird die Verdichtung für die Trailerbefüllung das maßgebliche Mittel sein, um Wasserstoff transportfähig und für dezentral gelegene Industrie- und

Gewerbeunternehmen zugänglich zu machen. Daher sollten alle Arten von Verdichtern im Wasserstoffkontext rechtssicher unter den Anwendungsbereich des WasserstoffBG fallen.

Die Erreichung der Klimaziele im Verkehr macht den Einsatz aller Technologien erforderlich. Insbesondere im Güterverkehr und in der Kommunalen Ver- und Entsorgung werden Fahrzeuge mit Wasserstoffantrieben unverzichtbar sein. Die EU hat aus diesem Grunde die Mitgliedsstaaten verpflichtet, entlang des TEN-V-Kernnetzes öffentlich zugängliche Wasserstofftankstellen zu errichten, die für eine kumulative Kapazität von mindestens 1 t/Tag ausgelegt sind und die über mindestens eine 700-bar-Zapfsäule für flüssigen Wasserstoff verfügen. Diese Tankstellen dürfen nicht weiter als 200 km voneinander entfernt liegen. Aus diesen Gründen sollten auch Wasserstofftankstellen unter den Geltungsbereich des Gesetzes zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung fallen.

Art. 1 § 3 – Begriffsbestimmungen

Der Art. 1 § 3 ist wie folgt zu ergänzen:

„Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind:

1. „Anlage zum Import von gasförmigen und flüssigen erneuerbaren Kraft- oder Brennstoffen nicht-biologischen Ursprungs“ Anlage zur Einfuhr, Entladung, Lagerung oder Wiederverdampfung von verflüssigten erneuerbaren Kraft- oder Brennstoffen nicht-biologischen Ursprungs gemäß EU-Richtlinie 2023/2413,
2. „Anlage zum Import von flüssigen organischen Wasserstoffträgern“ Anlage zur Einfuhr, Entladung oder Lagerung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern,
3. „Anlage zur Aufspaltung von erneuerbaren Kraft- oder Brennstoffen nicht-biologischen Ursprungs“ Anlage zur Aufspaltung von erneuerbaren Wasserstoffderivaten in Wasserstoff und Stickstoff unter Wärmezufuhr und Nutzung eines Katalysators,
4. „Anlage zur Reformierung von erneuerbaren Kraft- oder Brennstoffen nicht-biologischen Ursprungs“ Anlage zur Reformierung von erneuerbaren Wasserstoffderivaten zur Gewinnung von Wasserstoff,
5. „Anlage zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern“ Anlage zur Dehydrierung von flüssigen organischen Wasserstoffträgern zur Abspaltung von Wasserstoff,
6. „Anlage zur Speicherung von Wasserstoff“
 - a) Anlage, die zum Zweck der unterirdischen **behälterlosen** Speicherung von Wasserstoff und von Gasen zur Speicherung von Wasserstoff neu zu errichten oder umzurüsten ist, jeweils einschließlich Einrichtungen, die der Wasserstoffuntergrundspeicherung dienen, sowie

b) Anlage, die der oberirdischen Speicherung von Wasserstoff dient, **jeweils einschließlich Einrichtungen, die der oberirdischen Speicherung von Wasserstoff dienen,**

7. „Elektrolyseure an Land zur Erzeugung von Wasserstoff“ eine landseitige Anlage zur Erzeugung von Wasserstoff durch elektrolytische Umwandlung von Wasser in Wasserstoff und Sauerstoff,

8. „flüssiger organischer Wasserstoffträger“ organische Verbindung, die Wasserstoff mittels einer chemischen Reaktion aufnehmen und wieder abgeben kann,

9. **„Anlage zur Einspeisung von Wasserstoff in eine Pipeline“ Anlage zur Einspeisung von gasförmigem Wasserstoff in eine Pipeline oder in ein Gasnetz zur Beimischung im Sinne der HKN-Verordnung,**

10. **„Verdichter“, Anlagen zur Komprimierung des Wasserstoffs auf ein höheres Druckniveau welches für den jeweiligen Betrieb von Wasserstoffleitungen (sowohl Kernnetz- als auch Verteilnetz) notwendig sind, aber auch die Transportfähigkeit von Wasserstoff sicherstellten (bspw. Trailerbetankung).**

11. **„Anlage zur Vertankung von gasförmigem oder flüssigem Wasserstoff“, Gasfüllanlage im Sinne der Verordnung EU 2023/1804 zur Betankung von Kraftfahrzeugen mit Wasserstoff**

Begründung:

Die Einführung von Anlagen zum Import und zur Reformierung von Methanol (Nr. 2 und Nr. 5) in den § 3 WasserstoffBG ist die logische Folgerung aus der Einführung der entsprechenden Anlagen in § 2 WasserstoffBG.

Aus Sicht der Mitglieder des DWV ist eine Speicherung in unterirdischen Behältern, beispielsweise durch die Umwidmung von unterirdischen Tanks für Flüssigbrennstoffe, denkbar und sollte nicht ausgeschlossen werden (Nr. 7).

Der nationale und transnationale Transport von Wasserstoff via Pipeline stellt die kostengünstigste Form dar, weswegen die für die Einspeisung von Wasserstoff in Pipelines notwendigen Anlagen ebenfalls im überragenden öffentlichen Interesse stehen sollten (Nr. 10). Für den schnellen Hochlauf, auch bevor das Wasserstoff-Kernnetz operativ ist und relevante Teile des Verteilnetzes auf Wasserstoff umgestellt sind, sind die für die Einspeisung und Beimischung von Wasserstoff in ein Gasnetz notwendigen technischen Anlagen im Sinne des WasserstoffBG ebenfalls zu privilegieren.

Analog zum Änderungsvorschlag in Art. 1 § 2 WasserstoffBG müssen auch in § 3 WasserstoffBG Verdichter für alle Transportformen berücksichtigt werden und muss auch den Einsatzbereich der Verdichtung für den Transport in jeglicher Form (z.B. zur Trailerbefüllung) umfassen.

Art. 1 § 4 Abs. 2 Nr. 2 – Überragendes öffentliches Interesse

Wasserstoffanlagen nach § 2 WasserstoffBG in das überragende öffentliche Interesse zu stellen, ist sehr zu begrüßen und wird den Hochlauf der Wasserstoff-Marktwirtschaft unterstützen. Nachfolgende redaktionelle Änderungen dienen dem rechtssicheren Verständnis des § 4 WasserstoffBG, insbesondere in Zusammenschau mit der Begründung zu § 4 Abs. 2 Nr.2 WasserstoffBG.

Der Art. 1 § 4 Abs. 3 ist wie folgt zu ändern:

„(1) Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1 liegen vorbehaltlich der nachfolgenden Absätze im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf wasserrechtliche Zulassungsverfahren über die Wasserentnahme durch Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, wenn durch die Wasserentnahme die öffentliche Wasserversorgung oder der Wasserhaushalt erheblich beeinträchtigt werden kann.

(3) Abweichend von Absatz 1 liegen die Errichtung und der Betrieb einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 ~~bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029~~ nur dann im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit, wenn **bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029**

1. die Anlage mit einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zum Zweck der direkten Versorgung verbunden ist oder
2. für die Anlage bei Antragstellung vom Antragsteller **durch eine Absichtserklärung abgegeben** wird, dass die elektrische Energie für den Betrieb der Anlage bis zum Ablauf des 31. Dezember 2029 zu mehr als 80 Prozent aus erneuerbaren Energien erzeugt wird.

Im Übrigen greift der nachfolgende Absatz 4.

(4) Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage nach § 2 Absatz 1 liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045.

(6) Absatz 1 ist in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung nicht anzuwenden.

Begründung:

Die Umstellungen dienen dem rechtssicheren Verständnis des Passus, insbesondere in Zusammenschau mit der Begründung.

Art. 1 § 6 – Maßgaben für die §§ 8 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes

Zu § 6 Abs. 1:

Eine in § 6 Abs. 1 WasserstoffBG generelle Anwendbarkeit der Regelungen in § 5 für wasserrechtliche Erlaubnisverfahren nach §§ 8 und 15 Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) führt zu erheblichen Rechtsunsicherheiten. Erlaubnisverfahren sind nicht generell in förmlichen Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen, gemäß § 11 Abs. 2 WHG gilt dies nur für die Bewilligung. Die in der Praxis viel relevantere Erlaubnis wird im Regelfall in einem (förmlichen) Verfahren nach §§ 63 VwVfG (nicht §§ 73 ff VwVfG) erteilt. Ein Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ist für eine Erlaubnis nur dann erforderlich, wenn dies durch Gesetz angeordnet wird. Dies kann bspw. ein Verfahren nach IZÜV (siehe unten) oder UVP-pflichtiges Wasserrecht (bspw. Grundwasserentnahmen mit sehr hohen Wassermengen) sein.

Bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Elektrolyseuranlagen ist im Regelfall (Wasser aus Oberflächengewässern) eine Erlaubnis für Einleitung gemäß IZÜV erforderlich (siehe dazu unten). Die Entnahme fällt unter §§ 63 VwVfG, soweit nicht gesonderte UVP-Anforderungen einschlägig sind. Gleiches gilt für Bauwasserhaltungen. Daher sollten im vorliegendem WasserstoffBG spezifische Beschleunigungsregelungen für solche wasserrechtlichen Verfahren und kein pauschaler Verweis vorgenommen werden.

Die Regelungen aus § 6 Abs. 1 WasserstoffBG, dass die in § 5 WasserstoffBG Abs. 2 bis 11 aufgeführten Änderungen zu § 70 Wasserhaushaltsgesetzes auch für die §§ 8 und 15 des Wasserhaushaltsgesetzes gelten sollen, sollten gleich ausführlich wie in § 5 WasserstoffBG ausformuliert werden, um die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen.

Zu § 6 Abs. 2:

Die Fristenregelungen in § 6 Abs. 2 stellen für wasserrechtliche Erlaubnisse im Zusammenhang mit BImSchG-Vorhaben keine Beschleunigung dar. Die Verfahrensfristen sollten sich zumindest an denen des BImSchG orientieren.

Insbesondere Grundwasserhaltungen sind aber bereits zu Beginn der Errichtung erforderlich und sollten spezifisch beschleunigt werden.

Art. 1 § 8 – Anwendung der Maßgaben der §§ 5 bis 7 auf andere Rechtsvorschriften

Für eine Beschleunigung wasserrechtlicher Erlaubnisverfahren, insb. für Elektrolyseure, wäre es hilfreich, die wasserrechtlichen Verfahren an den Vorgaben des BImSchG anzugleichen. Insbesondere wenn ein Elektrolyseur an einem Projektstandort errichtet wird, wo bereits ein ausreichendes Wasserrecht vorliegt (aber dieses Projekt bislang einen anderen spezifischen Benutzungszweck hatte, bspw. als Kraftwerk), wäre es zweckmäßig, wenn nur für die Erweiterung des Nutzungszwecks durch den Elektrolyseur kein neues wasserrechtliches Erlaubnisverfahren erforderlich ist.

Der Verweis in Art. 1 § 8 Abs. 1 WasserstoffBG auf die §§ 5 bis 7 WasserstoffBG ist für die Erlaubnisverfahren, welche unter die Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) fallen, ein Rückschritt und dürfte zu erheblichen Unsicherheiten und Verzögerungen des Wasserstoff-Hochlaufs führen. Gemäß § 4 IZÜV orientieren sich die verfahrensrechtlichen Anforderungen der IZÜV am Immissionsschutzrecht, nicht am VwVfG bzw. dem Planfeststellungsrecht. Beschleunigende Regelungen sollten spezifisch in der Systematik der IZÜV bzw. des BImSchG erfolgen. Dies gilt insbesondere für Beteiligungsregelungen und Verfahrensfristen.

Unabhängig davon sollten Kettenverweise vermieden werden, denn sie bergen erhebliche Rechtsunsicherheiten. Beschleunigungsregelungen sollten inhaltlich konkret und in Bezug auf das jeweilige Fachrecht ausformuliert werden.

Art. 1 §§ 9-12 – Änderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Es ist nicht nachvollziehbar, warum für in Art. 1 § 5 WasserstoffBG für Planfeststellungsverfahren eine Bekanntmachung auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde reduziert wird, dies aber nicht auch im Immissionsschutzrecht gilt. Dies würde die Bekanntmachung immissionsschutzrechtlicher Verfahren stark beschleunigen.

Dabei sollte aber bei UVP-pflichtigen Vorhaben auch klar geregelt werden, ob bzw. dass durch die Bekanntmachung auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde die besonderen Bekanntmachungsregelungen des UVPs (siehe insb. UVP-PortV) entfallen.

Es sollte klargestellt werden, dass die Regelung zur Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen im Vergleich zu § 7 Abs. 1 9. BImSchV ("unverzüglich") keine längere Vollständigkeitsprüfungsmöglichkeit gewährt. Die Behörde muss dies weiterhin unverzüglich vornehmen.

Der § 9 WasserstoffBG muss wie folgt geändert werden:

- (4) „§8a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes ein öffentliches Interesse im Sinne des § 8a Absatz 1 Nummer 2 besteht. Ebenso ist der § 8a für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes nach den Maßgaben des § 31e Absatz 2, 3 und 5 anzuwenden. **Ebenso ist der § 8a für Vorhaben nach § 2 Absatz 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes nach den Maßgaben des § 31e Absatz 2, 3 und 5 anzuwenden.**“

Es ist eine Regelung notwendig, mit der (i) die TÖB-Beteiligung im Verfahren beschleunigt wird (z.B. kürzere Fristen) und (ii) der Genehmigungsbehörde die Rechtssicherheit gibt, auch ohne eine (ggf. verzögerte) Rückäußerung der Behörde mit dem Verfahren fortzufahren. Der Erörterungstermin ist im BImSchG von vornherein fakultativ. Es sollten daher Regelungen getroffen werden, wonach die Behörde im Regelfall keinen Erörterungstermin durchführen soll (sondern allenfalls ausnahmsweise).

Der DWV schlägt folgende Ergänzung für den § 10 WasserstoffBG vor:

- (5) „§ 10 Absatz 6 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die zuständigen Behörden die **fakultative** Erörterung, auch im Rahmen des § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, als Onlinekonsultation oder als Video- oder als Telefonkonferenz durchführen sollen. Wird die Erörterung als Onlinekonsultation oder als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt, ist darauf und auf das vorgegebene Format in der Bekanntmachung hinzuweisen. **Die Erörterung ist nur im Ausnahmefall durchzuführen.**“

Art. 1 § 16 – Beschleunigte Vergabe- und Nachprüfungsverfahren

Der Art. 1 § 16 regelt die Beschleunigung von Vergabe- und Nachprüfungsverfahren und erleichtert damit für Vorhaben nach Art. 1 § 2 Abs. 1 WasserstoffBG u.a. die Losvergabe für Unternehmen, die nicht öffentliche Auftraggeber sind. Insbesondere für den Bereich der Verteilnetze, die in den kommenden Jahren teilweise auf Wasserstoff umgestellt werden können, sind die Betreiber der entsprechenden Verteilnetze teilweise Teil der öffentlichen Hand und würden somit von den in Art. 1 § 16 WasserstoffBG formulierten Erleichterungen nicht profitieren. Hier besteht die Gefahr, dass es zu einem unterschiedlich schnellem Aus- bzw. Umbau der Netze kommt und dadurch der Gesamthochlauf der Wasserstoff-Infrastruktur verzögert wird. Deswegen ist der Art. 1 § 16 wie folgt zu ergänzen:

„Der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405), sowie die Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) und die Sektorenverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 7. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 39) geändert, sind nicht anzuwenden auf die Vergabe von öffentlichen Aufträgen durch Auftraggeber, wenn diese Aufträge der Schaffung eines Wasserstoff-Kernnetzes im Sinne von § 28q des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 32) dienen.“

Begründung:

Die Regelungen in Art. 1 § 16 WasserstoffBG beschränken sich auf den Verzicht einer Losbildung und die verfahrensrechtliche Beschleunigung von Nachprüfungs- und Gerichtsverfahren. Von der Anwendung des Vergaberechts wären einige Fernleitungsnetzbetreiber als Sektorenauftraggeber betroffen, die maßgeblich zum Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes beitragen wollen. Darüber hinaus werden auch Betreiber von Elektrolyseuren, H₂-Speicherbetreiber und H₂-Importterminal-Betreiber sowie der überwiegende Teil der Verteilernetzbetreiber als öffentliche Auftraggeber oder Sektorenauftraggeber von der Anwendung des Vergaberechts im Wasserstoffsektor betroffen sein.

Die Anwendung des Vergaberechts führt zu einem erheblichen Zeitbedarf bei der

Vorbereitung und Durchführung von Beschaffungsvorgängen. Zwar ermöglicht der Verzicht auf die Losbildung GU-Vergaben und den Abschluss von EPC-Verträgen, allerdings bedarf auch dies sorgfältiger Vorbereitung, die komplex und mit einem erheblichen Zeitbedarf verbunden ist. Damit wird das angestrebte Ziel des Aufbaus „eines schnell realisierbaren Wasserstoff-Kernnetzes“ (§ 28q Abs. 1 S. 2 EnWG) konterkariert.

Um dem europäischen und nationalen Anspruch eines schnellen Aufbaus einer Wasserstoff-Infrastruktur gerecht zu werden, ist daher eine zumindest temporäre Ausnahme von der Anwendung des Vergaberechts geboten. Dem stehen auch europäische und nationale Vorgaben nicht entgegen.

Darüber hinaus sollen die derzeitigen Regelungen in Teil 3, Abschnitt 3b des EnWG und die mit dem Gesetz zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht eingeführten Regelungen wettbewerbliche Marktstrukturen fördern (BT-Drs. 19/27453, S. 118). Der Zweck des Vergaberechts ist es, u.a. abgeschottete Märkte für einen Wettbewerb zu öffnen. Angesichts eines sich im Aufbau befindlichen Wasserstoffmarktes besteht somit keine Notwendigkeit für die Anwendung des Vergaberechts für Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB.

Die an dem Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes beteiligten Unternehmen unterliegen bei der Beschaffung den Schranken des Kartell- und Wettbewerbsrecht. Auch vor diesem Hintergrund kann davon abgesehen werden, einzelne von ihnen zusätzlich dem Vergabewesen zu unterwerfen.

Schließlich ist auch die Gleichbehandlung von Auftraggebern, die im öffentlichen Sektor tätig sind, und Auftraggebern, die im privaten Sektor tätig sind, zu wahren (Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 2014/25/EU). Am Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes werden neben Unternehmen des privaten Sektors auch Sektorenauftraggeber mitwirken. Die Anwendung des Vergaberechts würde für letztere einen Wettbewerbsnachteil gegenüber den Unternehmen darstellen, die keine Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB sind. Der beschleunigte Aufbau des Wasserstoff-Kernnetzes wäre damit gefährdet.

Art. 1 § 18 – Sachliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte und des Bundesverwaltungsgerichts

Art. 1 § 18 Abs. 1 Nr. 1 ist wie folgt zu ändern:

„(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug über sämtliche Streitigkeiten über die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von über

1. einer Anlage nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 mit einer Leistung von mindestens **5 Megawatt** und
 2. einer Anlage oder Leitung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 8 bis 10.
- Dies ist auch anzuwenden für Zulassungen des vorzeitigen Beginns und Anzeigeverfahren, die sich auf diese Anlagen und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen oder Leitungen beziehen.“

Begründung:

Im Sinne einer europarechtskonformen 1:1-Umsetzung sollten Schwellenwerte für Elektrolyseure den Vorgaben der IED bzw. der novellierten 4. BImSchV entsprechen. Der Referentenentwurf zur novellierten 4. BImSchV setzt als Schwelle für vereinfachte immissionschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG den Wert von „5 MW“ fest. Die aufzubauenden Wasserstoff-Anlagen werden in der Leistungskapazität kurz- bis mittelfristig erwartungsgemäß eher im einstelligen bzw. niedrigen zweistelligen Megawatt-Bereich liegen, sodass für den Großteil der umzusetzenden Projekte die Vereinfachung nach Art. 1 § 18 WasserstoffBG greifen sollte.

Art. 1 § 19 Abs. 1 - Übergangsregelungen

Es wäre sinnvoll, die Anwendung der neuen Regelungen aus dem WasserstoffBG auf ein bereits laufendes Verfahren in die Disposition der Vorhabenträger zu stellen, da diese am besten einschätzen können, ob ein Wechsel zum jeweiligen Verfahrensstand für die Beschleunigung der Projektrealisierung zweckmäßig ist.

Art. 2 – Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Der Art. 2 WasserstoffBG regelt für Vorhaben aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 die Zuständigkeiten der entsprechenden Gerichte durch Änderungen in der Verwaltungsgerichtsordnung. Hier muss – analog zu Art. 1 § 11 Abs. 1 Nr. 1 – die Schwelle auf 5 MW angepasst werden. Deshalb ist der Art. 2 wie folgt zu ändern:

„1. § 48 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a. Nach Nummer 3a wird folgende Nummer 3b eingefügt:

„3b. die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von

a) Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle] mit einer Leistung von mindestens 5 Megawatt sowie

b) Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 8 bis 10 des Wasserstoffbeschleunigungsgesetzes,“.

Art. 3 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Artikel 3 sollte wie folgt ergänzt werden:

„§ 28q Absatz 8 Satz 5 wird wie folgt geändert:

„Für die genehmigten Projekte gilt, sofern in einem zukünftigen Netzentwicklungsplan nicht etwas anderes festgestellt wird und sie bis ~~2030~~ 2035 in Betrieb genommen werden, dass sie energiewirtschaftlich notwendig und vordringlich sind sowie dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen.“

Begründung:

Die jüngste Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes hat es ermöglicht, dass Vorhaben des Wasserstoff-Kernnetzes auch verspätet, also auch nach 2032, in Betrieb genommen werden können, sofern die Bedarfe der angeschlossenen Projekte erst verspätet entstehen. Es ist dabei ein Aufschub für die Inbetriebnahme von bis zu fünf Jahren maximal vorgesehen. Dies muss auch für die Einstufung der Vorhaben als im überragenden öffentlichen Interesse nachvollzogen werden. Ansonsten drohen Klageverfahren die Projekte, welche verspätet an den Start gehen, noch weiter zu verzögern. Dies ist nicht im Sinne eines planungssicheren Wasserstoff-Hochlaufs.

Artikel 3 Nr. 2 enthält Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes, die wie folgt angepasst werden müssen:

„In § 43 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für Vorhaben, für die gesetzlich festgestellt ist, dass sie im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, sind die beteiligten Behörden **verpflichtet**, den Planfeststellungsverfahren oder Plangenehmigungsverfahren Vorrang bei der Bearbeitung einzuräumen. Dabei ist das Beschleunigungsinteresse anderer Vorhaben, die im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, zu beachten.“

Begründung:

Dieser Passus und die Änderung sind auch auf andere fachrechtliche Zulassungstatbestände, insbesondere im BImSchG und Wasserhaushaltsgesetz, zu übertragen.

Weiterhin sollten die Ausführungen zu § 44c Abs. 1a EnWG wie folgt ergänzt werden:

„§ 44c Abs. 1a EnWG:

„Auf Antrag soll die für ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zuständige Behörde bereits vor Beantragung der Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung in Bezug auf Vorhaben nach § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EnWG vorläufig zulassen, dass mit der Errichtung einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen werden darf, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten des Antragstellers gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. der Antragsteller sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht nach § [XXX] zugelassen wird, den früheren Zustand wiederherzustellen. Die vorläufige

Zulassung kann jederzeit widerrufen werden. Sie kann mit Auflagen verbunden oder unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden. Die zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Pflichten des Antragstellers zu sichern.“

Begründung:

§ 44c in seiner jetzigen Form steht einer Beschleunigung des Wasserstoffhochlaufs entgegen, weil – auch aufgrund der Komplexität – nur Unterlagen für einen Teil des Vorhabens, nicht aber für das Gesamtvorhaben von dem jeweiligen Vorhabenträger vorgelegt werden können. Im laufenden Projekt handelt es sich nicht mehr um Vorarbeiten, sondern schon um Bauarbeiten (was in der Sache dann vorzeitige Bauarbeiten nach § 44c EnWG sind). Deshalb läuft die Regelung in § 43 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EnWG für Energiekopplungsanlagen, die gerade für solche „Groß-Elektrolyseure“ gedacht war, sinnwidrig leer.

Ebenso ist der Artikel 3 um folgende Regelung zu ergänzen:

„In § 118 wird in Abs. 6 S. 1 wie folgt geändert:

6) Nach dem 31. Dezember 2008 neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie, die ab 4. August 2011, innerhalb von 19 Jahren in Betrieb genommen werden, sind für einen Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme hinsichtlich des Bezugs der zu speichernde elektrische Energie von den Entgelten für den Netzzugang freigestellt.“

Begründung:

Aufgrund der Verzögerung des Hochlaufs der deutschen Wasserstoffwirtschaft muss entsprechend dem Änderungsvorschlag die Netzentgeltbefreiung für Elektrolyseure bis zum 31.12.2030 verlängert werden.

Art. 3.1 (neu) – Änderung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG)

Aufgrund des thematischen Zusammenhangs ist nach Artikel 3 ein Artikel 3.1 mit folgendem Inhalt einzufügen:

„Das Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien, das zuletzt durch Artikel 1 G. v. 05.02.2024 BGBl. 2024 I Nr. 33 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

„Anlagenbetreiber dürfen den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen nach Absatz 1 aufteilen; in diesem Fall müssen sie die Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten. Satz 1 ist nicht für die Ausfallvergütung und nicht für den Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3 anzuwenden. Die Verpflichtung zur Einhaltung der gemäß § 21b Abs. 2 anzugebenden Prozentsätze

besteht nicht, wenn der nach § 21b Abs. 1 Ziffer 4 veräußerte anteilige Strom für die elektrochemische Erzeugung von Wasserstoff mit erneuerbaren Energien genutzt wird.“

Begründung:

§ 21b Abs. 2 EEG regelt die Zuordnung der Veräußerungsformen in einer Weise, die eine gesamtsystemdienliche Sektorenkopplung verhindert. Durch die vorab vorzunehmende prozentuale Aufteilung auf die verschiedenen Veräußerungsformen ist es nicht möglich, auf Anforderungen des Netzbetreibers zu reagieren. Ebenso können durch Anlagen zur Herstellung erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs faktisch nur so viele erneuerbare Energiemengen kontrahiert werden, wie die betreffende Anlage Energie abnehmen kann. Um hier mehr Flexibilität für den Hochlauf der Wasserstoff-Marktwirtschaft zu schaffen, ist die Änderung des § 21b Abs. 2 EEG notwendig.

Art. 5 – Änderung des Raumordnungsgesetzes

Bei der Änderung des Raumordnungsgesetzes im Sinne der Beschleunigung des Wasserstoff-Hochlaufs wäre eine ausdrückliche Regelung zur Festsetzungsmöglichkeit von Sondergebieten (SO) für "Energiecluster" (bspw. Elektrolyse, H₂-Kraftwerke, Batterien, Abfüllstationen) in § 11 BauNVO notwendig. Bestehende Abgrenzungsschwierigkeiten zu Industriegebieten (GI) würden hierdurch bei multifunktionalen Standorten vermieden.

Art. 6 (neu) – Änderungen in der Baunutzungsverordnung

Die BauNVO ist um Anlagen zur elektrolytischen Erzeugung von Wasserstoff mit erneuerbaren Energien zu erweitern. Deshalb muss in das WasserstoffBG in einem Art. 8 (neu) folgende Formulierung aufgenommen werden:

„In § 8 Abs. 2 BauNVO werden nach den Wörtern „Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie oder Windenergie,“ die Wörter „Anlagen zur elektrolytischen Erzeugung von Wasserstoff mit erneuerbaren Energien,“ eingefügt.“

Begründung:

Mit Blick auf die materiellen Zulassungsvoraussetzungen bestehen in der Praxis zurzeit erhebliche Unsicherheiten, ob Elektrolyseure auch innerhalb eines faktischen oder durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebietes zulässig sind. Diese Unsicherheiten sind durch eine jüngere Gesetzesnovelle der BauNVO noch verstärkt worden. Nach § 14 Abs. 4 S. 1 BauNVO sind Anlagen zur Herstellung oder Speicherung von Wasserstoff in einem eigens durch Bebauungsplan ausgewiesenen Sondergebiet für Sonnenenergie zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 249a Abs. 4 BauGB gegeben sind. Diese Anforderung soll nach § 14 Abs. 4 S. 2 BauNVO auch in faktischen oder durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbegebieten gelten. Auch wenn die Regelung damit zwar die planungsrechtliche Zulässigkeit von Elektrolyseuren in solaren Sondergebieten sichert, verstärkt sie die Unsicherheiten im Hinblick auf die generelle Zulässigkeit solcher Anlagen in Gewerbegebieten,

da die neu geschaffene Regelung den Umkehrschluss zulässt, dass Elektrolyseure im Übrigen in Gewerbegebieten nicht zulässig sind. Da § 14 Abs. 4 BauNVO auch nur über einen begrenzten Anwendungsbereich verfügt – die Regelung bezieht sich nur auf Sondergebiete für die Sonnenenergie – überwiegen die damit verbundenen Nachteile bisher noch deutlich. Der Gesetzgeber sollte die oben vorgeschlagene Klarstellung in § 8 Abs. 2 vornehmen, wonach Elektrolyseure auch in Gewerbegebieten grundsätzlich zulässig sein können.

Art. 7 (neu) – Änderungen im Baugesetzbuch

Um das Baurecht für den zügigen Hochlauf der Wasserstoff-Marktwirtschaft anzupassen, sind nachfolgende Änderungen notwendig.

Der § 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB muss um „Gas hergestellt aus erneuerbaren Energien“ ergänzt und wie folgt geändert werden:

„2. die Ausstattung des Gemeindegebiets

a) [...]

b) mit Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, **Gas (hergestellt aus erneuerbaren Energien)**, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung,“

Damit Wasserstoffvorhaben nach § 2 WasserstoffBG nach § 30 BauGB zulässig sind, muss der § 35 Abs. 1 BauGB durch eine Ergänzung einer „Nr. 10“ ergänzt werden:

„10. der elektrolytischen Produktion von Wasserstoff nach Maßgabe des § 249a BauGB dient.“

Begründung:

Nach § 249a BauGB wurde erstmals eine Privilegierung für Elektrolyseure im Außenbereich geschaffen. Danach gilt für Elektrolyseure und Speicheranlagen für Wasserstoff nur unter bestimmten Voraussetzungen die Privilegierung von Wind- oder Solaranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 und 8 BauGB. Es handelt sich somit nicht um einen eigenständigen Privilegierungstatbestand für Elektrolyseure oder Speicheranlagen, sondern eine „angehängte“ Privilegierung, die vom Bestand der Privilegierung der Wind- oder Solaranlage abhängig ist. Elektrolyseure tragen demnach das Risiko mit, wenn die Privilegierung der Wind- oder Solaranlage nachträglich wieder entfällt oder von Anfang an nicht bestanden haben sollte. Die Schaffung eines eigenständigen Privilegierungstatbestandes für Elektrolyseure, etwa in § 35 Abs. 1 BauGB, ist vor diesem Hintergrund empfehlenswerter.

Die sich aus § 249a ergebende Flächenbegrenzung zur Einstufung von Wasserstoffherstellungsanlagen nach § 35 BauGB ist durch eine Leistungsbegrenzung zu ersetzen.

Wasserstoffvorhaben, die im räumlichen Zusammenhang mit erneuerbaren Energieanlagen errichtet werden, sind als privilegierte Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB einzustufen, wenn diese maximal 50 % der kumulierten Leistung der im räumlichen Zusammenhang stehenden erneuerbaren Energieanlagen aufweisen. Der § 249a Abs. 4 Nr. 2 BauGB ist deshalb wie folgt zu ändern:

„2. die ~~Größe der Grundfläche der zum Vorhaben gehörenden baulichen Anlagen~~ eine Leistung von bis zu 50 % der im räumlichen Zusammenhang errichteten erneuerbaren Energieanlagen ~~und der Höhenunterschied zwischen der Geländeoberfläche im Mittel und dem höchsten Punkt der baulichen Anlagen 3,5 Meter~~ nicht überschreitet,

Begründung:

Der § 249a BauGB formuliert bislang nur eine „angehängte“ Privilegierung, die vom Bestand der Privilegierung der Wind- oder Solaranlage abhängig ist. Die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 249a BauGB schränken den Anwendungsbereich der Privilegierung darüber hinaus erheblich ein und erfasst nur kleine Anlagen. Um den Hochlauf der Wasserstoff-Marktwirtschaft bestmöglich zu unterstützen, sollte der § 249a BauGB wie vorgeschlagen überarbeitet werden.

Berlin, 23.09.2024
23. September 2024

Kontakt: Werner Diwald
Vorstandsvorsitzender DWV
politik@dwv-info.de

Der **Deutsche Wasserstoff-Verband e.V. (DWV)** vertritt seit 1996 die Interessen seiner Mitglieder für die Förderung eines schnellen Markthochlaufs des Energieträgers Wasserstoff und der Brennstoffzellentechnologie. Das Ziel ist, die grüne Wasserstoff-Marktwirtschaft als Bestandteil einer nachhaltigen, wirtschaftlichen und versorgungssicheren Energiewirtschaft voranzutreiben. So können die Klimaziele effizient erreicht und gleichzeitig der Erhalt der Versorgungssicherheit und des Industriestandorts Deutschland sowie der EU gewährleistet werden. Wasserstoff, der mit erneuerbaren Energien erzeugt wird, nimmt dabei eine entscheidende zentrale Rolle ein.

Im Mittelpunkt der Verbandsaktivitäten stehen die Implementierung und Optimierung der erforderlichen marktwirtschaftlichen, technologischen und ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Wasserstoffwirtschaft in den Bereichen Anlagenbau, Erzeugung, Transportinfrastruktur und Anwendungstechnologien. Um diese Herausforderungen global zu lösen, setzt sich der DWV auch für eine internationale nachhaltige Zusammenarbeit ein. Unsere 400 persönlichen Mitglieder und über 175 Mitgliedsinstitutionen und -unternehmen stehen für bundesweit mehr als 1,5 Millionen Arbeitsplätze. Der Verband repräsentiert somit einen bedeutenden Teil der deutschen Wirtschaft.